

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00094 vom 7. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00094

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00094 du 7 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00094 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Februar

b is und mit dem

E. 3

1. Juli 2023 (Urk.

10/47; vgl. auch Urk. 10/49). Gegen die Verfügung vom 5. Februar 2024 liess der Versicherte Einsprache erheben (Urk. 10/55, Urk. 10/64). Mit Einspracheentscheid vom 6. August 2024 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk. 10/73 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 6. August 2024 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 16. September 2024 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab Februar 2023 ohne Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen seiner Eltern und unter Anrechnung von Gewinnungskosten, eventualiter unter Berücksichtigung von tieferen Unterhaltsbeiträgen der Eltern neu zu berechnen (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 5. Dezember 2024 beantragte die Durchführungsstelle die teilweise Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Vernehmlassung zu Grunde liegenden neuen Anspruchsberechnung (Urk. 9). Am 9. Dezember 2024 wurde dem Versicherten die Gelegenheit zur Erklärung gegeben, ob er an der Beschwerde festhalte und wenn ja mit welchem Rechtsbegehren (Urk. 12). Am 9.

Januar 2024 erklärte der Beschwerdeführer den Rückzug der Beschwerde (Urk.

14). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer). 2. 2.1

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter anderem Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn ihnen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) zusteht oder sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen (Art.

E. 3.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid

vom 6. August 2024 hielt die Beschwerdeführerin fest, bei der der Verfügung vom 5. Februar 2024 zu Grunde liegenden Anspruchsberechnung seien die Unterhaltsbeiträge der Eltern (Mutter und Stiefvater) im Betrag von Fr. 39'720.-- als Einnahme des Beschwerdeführers berücksichtigt worden, weswegen aufgrund des Vergleichs mit den

tiefere Auslagen kein Anspruch resultiert habe. Im

Einspracheverfahren sei ausgehend von der Steuererklärung 2023 die Sachlage geprüft worden, wobei sich ergeben habe, dass die Unterhaltsbeiträge im betreffenden Jahr mit Fr. 47'358.-- gar um Fr. 7'638.-- höher ausgefallen seien als im Jahr davor. Da die Unterhaltsbeiträge bis zur Volljährigkeit respektive bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung geschuldet seien, ergebe sich bezugnehmend auf die Verfügung vom 5.

Februar 2024 keine Änderung, weswegen die Einsprache abzuweisen sei (Urk.

2 S. 1 f.) .

E. 3.2

In seiner Beschwerdeschrift vom 16. September 2024 liess der Beschwerdeführer ausführen, die Höhe der Unterhaltsleistungen habe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu entsprechen. Wer mittellos sei, könne keine Unterhaltsleistungen erbringen. Hinzu komme, dass die Unterhaltspflicht der Eltern über die Mündigkeit des Kindes hinaus Ausnahmecharakter habe. Die Ausbildung müsse einem bereits vor der Mündigkeit angelegten Lebensplan entsprechen. Den Eltern volljähriger Kinder könne keine persönliche Einschränkung bis zum Existenzminimum zugemutet werden. Gemäss den Grundsätzen der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) sei bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder zu berücksichtigen, dass den Eltern ein um 20 % erweiterter Grundbedarf zu verbleiben habe. Dieser Grundsatz sei bei der dem angefochtenen Einspracheentscheid zu Grunde liegenden Berechnung nicht berücksichtigt worden. Entsprechend erhöhten sich die Ausgaben der Eltern um Fr. 6'030.-- auf Fr. 78'324.--. Von den Einnahmen der Eltern aus dem Haupterwerb sei sodann das negative Einkommen aus dem Nebenerwerb in Abzug zu bringen. Die Differenz der Einnahmen von Fr. 119'652.-- im Jahr 2023 und der Ausgaben von Fr. 78'832.-- betrage lediglich Fr. 41'328.--. Im Jahr davor habe sich überhaupt kein positiver Saldo ergeben. Mangels entsprechende Leistungsfähigkeit seien denn auch für die Zeit nach September 2022 effektiv keine Unterhaltsbeiträge mehr geleistet worden. Einzig die Mietkosten würden durch die Eltern getragen. Tatsache sei zusammenfassend, dass die angerechneten Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 9'930.-- (Fr. 827.50 mtl.) effektiv nicht zur Auszahlung gelangt seien. Der Stiefvater habe überdies im Juni 2024 das Referenzalter erreicht. Mit einer Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit könne demnach nicht mehr gerechnet werden. Es sei daher von der Anrechnung eines hypothetischen Unterhaltsbeitrages abzusehen (Urk. 1 S. 3 ff.).

E. 3.3

In der Beschwerdeantwort vom 5. Dezember 2024, mit der die Beschwerdegegnerin die teilweise Gutheissung der Beschwerde beantragte, hielt sie mit detaillierter Begründung fest, für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen sei von massgeblichen Unterhaltsleistungen der Eltern von

jährlich Fr.

12'780.-- auszugehen (Urk.

E. 4

, Art. 61 N. 1 3 3 und 135 mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss ist der Rückzug eines Rechtsmittels unwiderruflich und seine Gültigkeit kann nur bei Vorliegen von

Willensmängeln noch geprüft werden (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 8C_253/2008 vom 16. Oktober 2008 E. 3). 3.

E. 9

S.

4 Ziff. 3). Sodann hielt die Beschwerdegegnerin mit detaillierten Darlegungen zu den massgeblichen Positionen bezüglich der anrechenbaren Einnahmen und der anerkannten Ausgaben im Sinne von Art.

E. 10

und 11 ELG fest, für die Periode Februar 2023 ergebe sich bei anerkannten Ausgaben von Fr. 22'683.-- und anrechenbaren Einnahmen von Fr. 19'488.-- ein Ausgabenüberschuss von Fr.

3'195.-- jährlich respektive mit Blick auf den Anspruchsbeginn per 27.

Februar 2023 ein Anspruch pro rata von Fr. 35.5 0. Für die Periode März bis und mit Juli 2023 sei bei anerkannten Ausgaben von wiederum Fr. 22'683.-- und anrechenbaren Einnahmen von Fr. 19'465.56 von einem Ausgabenüberschuss von total Fr.

3'217. 44

für ein Jahr aus zugehen (Urk. 9 S. 5 ff. Ziff.

4). 4.

Aufgrund der mit der Beschwerdeantwort beantragten teilweisen Gutheissung der Beschwerde mit erneuter Anspruchsberechnung und ausführlicher Begründung derselben (Urk. 9 S. 2 ff.) war dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Verfügung vom 9. Dezember 2024, womit dem Beschwerdeführer

Gelegenheit zur Erklärung gegeben wurde, ob und mit welchem Rechtsbegehren und mit welcher Begründung er an der Beschwerde festhalte (Urk. 12) , lag ein Rückzugsformular bei , wovon die Vertreterin des Beschwerdeführers am 9. Januar 2025 Gebrauch machte und den Beschwerderückzug erklärte ohne sich darüber hinaus vernehmen zu lassen (Urk.

14). Richtigerweise hätte der Beschwerdeführer indessen

zur Stellungnahme zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf teilweise Gutheissung aufgefordert werden müssen. Die Voraussetzungen für eine mängelfreie Willensbildung hinsichtlich des erklärten Rückzugs

waren bei dieser Sachlage eindeutig

nicht gegeben. Würde der pro zessualen Erklärung des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2025 folgend das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen, müsste der Beschwerdeführer den angefochtene n

Einspracheentscheid vom 6.

August 2024, mit dem die Einsprache vollumfänglich abgewiesen wurde, gegen sich geltend lassen , was nicht nur dem Antrag der Beschwerdegegnerin auf teilweise Gutheissung der Beschwerde widerspräche (Urk. 9 S. 1), sondern in erster Linie demjenigen des Beschwerdeführers , der mit seiner Beschwerde ein darüber hinaus gehendes Rechtsbegehren stellte (Urk. 1 S. 2) . Bei dieser Sachlage ist im Zusammenhang mit der

Rückzugserklärung vom 9. Januar 2025 von einem Willensmangel

auszugehen, der hinsichtlich seiner Tragweite überdies als schwerwiegend zu bewerten ist, weswegen es sich rechtfertigt, darauf nicht abzustellen und das Verfahren nicht zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben. Stattdessen ist ein Sachentscheid zu fällen. 5. 5.1

Die Ermittlung des Quantitativs der anrechenbaren Unterhaltsleistung der Eltern des Beschwerdeführers betreffend, sind sich die Parteien dahingehend einig, dass bei den Unterhaltsverpflichteten ein um 20 % erweitertes Grundbedarfs

zu beachten ist (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 3, Urk. 9 S. 3). Dies ist in den Verwaltungsweisungen, das heisst in Rz. 3493.04 der hier anwendbaren Fassung der WEL (gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2024) entsprechend vorgesehen. Gemäss den weiteren einschlägigen Bestimmungen der WEL (Rz.

3495.01 ff.) hat die Beschwerdegegnerin sodann das Total des monatlichen Bedarfs des Beschwerdeführers (Fr. 1'437.--), die effektiven monatlichen Einkünfte (Fr. 615.--) sowie die anrechenbaren Einkünfte (Fr. 372.--)

und gestützt darauf den Unterhaltsbedarf pro Monat (Fr. 1'065.--) ermittelt (Urk. 9 S. 2 f. Ziff.

2). Es liegen weder Gründe vor noch wurden solche geltend gemacht, wonach nicht auf diese Berechnung abgestellt werden könnte (zur Anwendung von Verwaltungsweisungen vgl. im Übrigen BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 m.w.H.). Sofern der Beschwerdeführer geltend machte, es sei auf die Anrechnung von Unterhaltsleistungen durch seine Eltern zur Gänze zu verzichten, dringt er nicht durch. 5.2

Das nämliche gilt in Bezug auf die Frage der Gewinnungskosten. Die Beschwerdegegnerin legte dar, dass solche überhaupt nur in geringfügigem Umfang substantiiert seien (Fr. 91.-- für Fahrtkosten vom 9. März bis 8. April 2023), wobei zu deren Übernahme in erster Linie die Invalidenversicherung gehalten sei (Urk. 9 S. 4 Ziff. 3). Art. 11a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) bestimmt, dass das jährliche Erwerbseinkommen, welches für die Bemessung der anrechenbaren Einnahmen nach Art.

E. 11

Abs. 1 lit. a letzter Teilsatz ELG indessen grundsätzlich vor, dass die vollen IV-Taggelder angerechnet werden, worauf auch die Beschwerdegegnerin richtig hingewiesen hat (Urk. 9 S. 5). Für die Berücksichtigung von Gewinnungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung besteht somit kein Raum. Insofern ist dem Standpunkt der Beschwerdegegnerin beizupflichten. 5.3

Zu den übrigen massgeblichen Aspekten im Zusammenhang mit der Anspruchsbemessung (Mietzinsmaximum, allgemeiner Lebensbedarf, Krankenkassenprämie, Ausbildungszulagen, relevante Einkünfte) und auch zu den Einzelheiten betreffend den Anspruchsbeginn per 27. Februar 2023 hat die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeantwort ausführlich Stellung genommen (Urk. 9 S. 5 ff. Ziff. 4). Auf diese zutreffenden Ausführungen, wogegen keine Einwände erfolgten und denen beizupflichten ist, ist an dieser Stelle zu verweisen. 5.4

Zusammenfassend berechnete die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeantwort den Anspruch für Februar 2023 (pro rata ab 27. Februar 2023) und für März bis und mit Juli

2023 ausgehend von den vorerwähnten Prämissen (Urk. 9 S. 6 f.). Auch diese Berechnung erweist sich als schlüssig und korrekt, weswegen für Februar 2023 von einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 35.50 und für März bis und mit Juli 2023 von einem solchen von zusammengekommen

Fr. 1'340.60 (Fr. 3'217. 44 :

E. 12

x 5) auszugehen ist. In diesem Sinne ist die Beschwerde antragsgemäss teilweise gutzuheissen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. August 2024 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer wie folgt Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat :

Fr. 35.50 für Februar 2023 und zusammengekommen

Fr.

1'340.60 für März bis und mit Juli 2023. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV , unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 14

- Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Sager Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.